

EUROPÄISCHES STRAFRECHT

§ 1 DIE RECHTSETZUNGSKOMPETENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION AUF DEM GEBIET DES MATERIELLEN STRAFRECHTS

I. Allgemeine Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten

Beschränkte Verbandskompetenz – Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 EUV – Subsidiaritätsgrundsatz, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV – keine Kompetenz-Kompetenz der Union – Kompetenzergänzungen der Art. 352 AEUV und Artt. 115, 114 AEUV – „Implied-powers“-Theorie

II. Regelungen im Primärrecht

1. Keine generelle Kriminalstrafkompetenz der Europäischen Union

Souveränitätsvorbehalte der Mitgliedstaaten – „Demokratiedefizit“ der Legislativorgane der Union – Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV, Art. 325 Abs. 2 AEUV, Art. 325 Abs. 4 AEUV jedoch ohne strafrechtlichen Vorbehalt, Art. 67 ff. AEUV

2. Kompetenz zur Schaffung eines europäischen Strafrechts zum Schutz der finanziellen Interessen der EU

Nach herrschender Meinung Strafrechtssetzungskompetenz, da Art. 325 Abs. 4 AEUV anders als Art. 280 (Abs. 4 S.2) EGV keinen strafrechtlichen Vorbehalt enthält – Umsetzung durch Verordnung wäre deshalb möglich, durchgeführt wird die Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten durch strenge Vorgaben in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198/29 ff. vom 29.07.2017) – sinnvoll realisierbar in Verbindung mit der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft – Rechtsgrundlage für die Errichtung einer grenzüberschreitend ermittelnden Europäischen Staatsanwaltschaft in Art. 86 AEUV – Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 2913/1 ff. vom 31.10.2017)

3. Einzelne Vorschriften des Primärrechts mit kriminalstrafrechtlichen Rechtsfolgen

Art. 194 Abs. 2 EAGV (obsolet) – Art. 30 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs (in Deutschland inzwischen ausdrückliche Regelung der Anwendung der Aussagestrafatbestände auf falsche Angaben in Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde (auch EuGH)

4. Bußgeldvorschriften

Anforderungen an die Bestimmtheit – Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV iVm. Artt. 101, 102 AEUV – EU-Verordnungen – sonstige Rechtsfolgen mit Sanktionscharakter (Rückzahlung von Vorteilen, Rückzahlungsaufschläge, Kürzung oder Versagung von Subventionen, Ablehnung oder Kürzung zukünftiger Vorteile, Kautionsverfall, unbenannte Geldzahlungspflichten)

III. Einschränkungen der mitgliedstaatlichen Souveränität im Kriminalstrafrecht

Die Rechtsprechung des EuGH – Fall „Cowan“ (*EuGH 1989, 195*) – Fall „Griechischer Maiskandal“ (*EuGH 1989, 2965*)

IV. Anweisungen an die Mitgliedstaaten in Richtlinien

1. Grundlagen der Anweisungskompetenz

Artt. 115, 114 AEUV – Art. 83 AEUV

2. Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten

Maßnahmen zur Verwirklichung und Gewährleistung des Binnenmarkts, Art. 114, 115, 26 AEUV – Präzisierung der strafrechtlichen Kompetenzen im Justizbereich, Art. 82 ff. AEUV – Kompetenz zur Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen schwerer, typischerweise grenzüberschreitenden Kriminalität (Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität), Art. 83 Abs. 1, 1. u. 2. Unterabschnitt AEUV – Ausweitung der Gegenstände der strafrechtlichen Harmonisierung (ausdrückliche Kompetenz zur Harmonisierung des Strafverfahrensrechts, Erweiterung der Kompetenz zur Harmonisierung im materiellen Strafrecht um weitere Kriminalitätsbereiche), Art. 83 Abs. 1 S. 3 AEUV – ausdrückliche Grundlage für eine strafrechtliche Bewehrung von Unionsvorschriften in anderen Politikbereichen, Art. 83 Abs. 2 AEUV – justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Strafprozessrechts, Art. 82 Abs. 1, 2 AEUV – Mehrheitsentscheidungen im Rat auf strafrechtlichem Gebiet, insbesondere bei der Rechtsharmonisierung im Strafrechtsbereich, ergänzt durch einen "Notbremse"-Mechanismus (Möglichkeit des Verweises eines Gesetzgebungsvorhabens an den Europäischen Rat, falls ein Mitgliedstaat wichtige Grundsätze seines Rechtssystems in Gefahr sieht; Notwendigkeit einer einstimmigen Entscheidung innerhalb von vier Monaten; bei Nichtzustandekommen der Entscheidung automatische Geltung der vorgesehenen verstärkten Zusammenarbeit, falls mindestens neun Mitgliedstaaten sie auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs begründen möchten), Art. 82 Abs. 3, 83 Abs. 3, 86 Abs. 1 S. 3 - 7, 87 Abs. 3 S. 3 - 7 AEUV

3. Inhalt der Richtlinien

Bisher: Definition des Tatbestands – Art und Ausmaß der Sanktionen im Ermessen der Mitgliedstaaten

Neuerdings: Strenge Vorgaben für die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten: z.B. Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [Abl. L 173/179 ff. vom 12.06.2014]:

Formulierung der mit Strafe zu sanktionierenden Rechtsverstöße im Bereich des Marktmissbrauchs (Insider-Geschäfte, Art. 3; Unrechtmäßige Offenlegung von Insider-Informationen, Art. 4; Marktmanipulation, Art. 5) – Anstiftung, Beihilfe und Versuch, Art. 6 – strafrechtliche Sanktionen, Art. 7 – Verantwortlichkeit juristischer Personen, Art. 8 – Sanktionen gegen juristische Personen, Art. 9)

4. Geltung und Wirkung von Richtlinien

Unmittelbare und mittelbare Wirkung – unmittelbare Wirkung begünstigender Richtlinien (Nichtumsetzung einer Richtlinie [BGHSt 37, 168], unvollständige Umsetzung) – keine unmittelbare Wirkung belastender Richtlinien

5. Richtlinienkonforme Auslegung

Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung – Auslegung angeglichenen Rechts – maßgeblicher Zeitpunkt – Grenzen richtlinienkonformer Auslegung

§ 2 BEEINFLUSSUNG DES NATIONALEN KRIMINALSTRAFRECHTS DURCH DAS UNIONSRECHT

I. Assimilierung

Ausdehnung des unveränderten nationalen Strafrechts auf Unionsinteressen – Art. 30 Protokoll über die Satzung des [Europäischen] Gerichtshofs

II. Ausdrückliche Ausdehnung nationaler Straftatbestände auf Unionsinteressen

1. Pflicht der Mitgliedstaaten zur Vornahme geeigneter Maßnahmen

Art. 10 EGV – Art. 325 AEUV – Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – justizielle Zusammenarbeit nach Art. 29 ff. EUV/ Art. 82 ff. AEUV

Exkurs:– Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; Aufhebung durch Entwurf der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug (oben § 1 II 2) – justizielle Zusammenarbeit nach Artt. 82 ff. AEUV

2. Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers

Geltung der Abgabenordnung (AO) und damit des Steuerhinterziehungstatbestandes (§ 370 AO) für Steuern, die nach EG-Recht geregelt sind und von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden (§ 1 Abs. 1 AO) – Ausdehnung des Schutzes der AO auf Hinterziehungen von Eingangsabgaben, die von einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden (§ 370 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 AO) – Umsatz- und harmonisierte Verbrauchsteuern, Fehlen der Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 370 Abs. 6 Sätze 2-4 AO) – EU-FinanzschutzG – EUBestechungsG – Geltung der §§ 107-108c StGB für die Wahl zum Europäischen Parlament (§ 108d StGB) – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB n.F.) – der Schutz des Euro durch §§ 146 ff. StGB

III. Schaffung neuer Straftatbestände auf Grund von EU-Richtlinien

Beispiele für die Einführung von Straftatbeständen: BiRiLiG und Bilanzrichtlinien – § 261 StGB und EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zwecke der Geldwäsche – Insiderstrafrecht und EG-Richtlinien – Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation vom 16.04.2014 [Abl. L 173/179 ff. vom 12.06. 2014]; Umsetzung bis 03.07.2016 – bisher Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vom 28.01.2003 [Abl. L 96/16 ff. vom 12.04.2003], aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), [Abl. L 173/1 ff. vom 12.06.2014]) – in Deutschland umgesetzt durch das Erste Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG), BGBl. I 2016, S. 1514 ff. – Ergänzung durch das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) vom 23.06.2017, BGBl. I 2017, S. 1693 ff.

IV. Ausfüllung von Blankettstrafatbeständen durch EU-Vorschriften

1. Technik der Blankettgesetzgebung

Strafblankett – Ausfüllung durch EG/EU-Verordnungen – statische und dynamische Verweisungen – Beispiel Verweis in §§ 119, 120 WpHG auf das Verbot der Marktmanipulation in Art. 15 MarktmissbrauchsVO

2. Bedenken gegen dieses Vorgehen

Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip mangels unmittelbarer demokratischer Legitimierung des Rates und der Kommission? – fehlende Strafgesetzgebungskompetenz der Union – Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz mangels Beschreibung der Verbotsmaterie in einem förmlichen Gesetz? – Strafbarkeitslücken bei verspäteter Anpassung des Strafblanketts an neue Ausfüllungsvorschriften

§ 3 EUROPÄISCHES BUßGELDRECHT

I. Erfordernis einer primärrechtlichen Kompetenzzuweisung

Keine Herleitung aus Immanenzgesichtspunkten – geschriebene vertragliche Kompetenzgrundlage, Art. 103 AEUV – *Bußgeldvorschriften des EGKS-Vertrages, Art. 47 Abs. 3, Art. 54 Abs. 6, Art. 58 § 4, Art. 59 § 7, Art. 64, Art. 65 § 5, Art. 66 § 5, 6* – primärrechtliche Ermächtigungsgrundlage ohne ausdrückliche Nennung von Geldbußen? (Gem. Art. 97 EGKS wurde die Geltungsdauer dieses Vertrages zum 23.07.2002 beendet).

II. Kartellbußgeldrecht nach Art. 103 i.V.m. Artt. 101, 102 AEUV

1. Geldbuße nach Art. 23 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Kartellverfahrensverordnung)

Geltung seit 01.05.2004 – bis 30.04.2004 entsprechende Regelung in Art. 15 VO (EWG) Nr. 17/62 – Tathandlungen – Besonderheiten gegenüber dem deutschen Kartellordnungs-widrigkeitenrecht in § 81 GWB: Täter können Unternehmen und Unternehmensvereinigun-gen (Konzerne) sein – jedes Verhalten oder jede Kenntnis einer für das Unternehmen be-fugt handelnden natürlichen Person genügt – „Durchgriffshaftung“ bei verbundenen Unter-nehmen

2. Verfahrensrecht der Kartellverfahrensverordnung

a) Verhältnis zum Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten

Verpflichtung der nationalen Kartellbehörden und Gerichte zur Anwendung – auch – der Artt. 101, 102 AEUV auf Kartellverstöße, abgestimmte Verhaltensweisen und Missbräuche einer marktbeherrschenden Stellung bei Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, Art. 3 Abs. 1 – Anwendungsvorrang des Europäischen Kartellrechts, Art. 3 Abs. 2 – ausschließliche Anwendung des nationalen Kartellrechts, wenn es überwiegend von Artt. 101, 102 AEUV abweichende Ziele verfolgt

b) Zuständigkeit zur Verfolgung von Verletzungen der Artt. 101, 102 AEUV

Grundsätzliche Zuständigkeit der Kommission, Art. 4, zur Verhängung von Geldbußen (Art. 23) und Zwangsgeldern (Art. 24) – Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Kartell-behörden im Einzelfall, Art. 5, zur Verhängung von Geldbußen nach nationalem Recht – Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte, Art. 6

c) Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Kartellbehörden untereinander und mit der Kommission

Pflicht zur „engen“ Zusammenarbeit, Art. 11 Abs. 1 – gegenseitige Unterrichtung, Art. 11 Abs. 2-4 – Möglichkeit zur Konsultation der Kommission durch nationale Kar-tellbehörden, Art. 11 Abs. 5 – Informationsaustausch, Art. 12 – Aussetzung später ein-geleiteter Verfahren wegen desselben Verfahrensgegenstandes, Art. 13 – Pflicht zur Beachtung der Entscheidungen der Kommission durch mitgliedstaatliche Gerichte und Kartellbehörden, Art. 16

d) Ermittlungsbefugnisse der Kommission

Auskunftsverlangen an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, Art. 18 - Be-fugnis zur Befragung natürlicher und juristischer Personen, Art. 19 – einzelne Nachprü-fungsbefugnisse bei den beteiligten Unternehmen (Betretung von Räumlichkeiten, Prü-fung von Unterlagen, Anfertigung von Kopien, Versiegelung von Räumlichkeiten, Auskünfte von Vertretern und Mitgliedern der Belegschaft), Art. 20 – Nachprüfungen in anderen Räumlichkeiten (insb. Wohnungen von Unternehmensleitern, Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsgremien und Mitarbeitern), Art. 21

e) Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates auf Ersuchen der Be-hörden eines anderen Mitgliedstaates oder der Kommission, Art. 22

f) Sanktionen

Geldbußen bis 1 % des Jahresgesamtumsatzes bei unrichtigen Angaben, unvollständiger Vorlage von Unterlagen, unrichtigen Antworten usw. und Siegelbruch, Art. 23

Abs. 1 – Geldbußen bis 10 % des Umsatzes bei Verstößen gegen Artt. 101, 102 AEUV, Zuwiderhandlungen gegen einstweilige Maßnahmen der Kommission nach Art. 8 – Nichteinhaltung für bindend erklärter Verpflichtungszusagen nach Art. 9 – Berücksichtigung der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung – Zwangsgelder nach Art. 24

3. Geltung rechtsstaatlicher Garantien

Rechtsprechung des EuGH – Rückwirkungsverbot – Doppel“bestrafungs“verbot, *ne bis in idem* – rechtliches Gehör – Akteneinsichtsrecht – anwaltlicher Beistand – Vertraulichkeit des Verkehr mit dem anwaltlichen Beistand – Auskunftsverweigerungsrecht bei Selbstbelastungsgefahr

4. Beispiele aus der Sanktionspraxis der Kommission

1994: „Zementindustrie“: 248 Mio. ECU gegen den europäischen Verband der Zementindustrie, acht nationale Vereinigungen und 33 Hersteller – 1995: „Autoreparaturlacke“: 2,7 Mio. ECU gegen deutschen Hersteller und einen Alleinvertriebshändler – „Kranverleih“: 11,5 Mio. ECU gegen den Verband niederländischer Kranverleihunternehmen – 1998: „VW-Konzern“: 102 Mio. ECU gegen den Volkswagenkonzern – „Reederei-Kartell“: 273 Mio. ECU gegen 15 Reedereien (2003 aufgehoben durch EuG) – 2003: „Vitaminskartell“: 462 Mio. ECU gegen Hoffmann-LaRoche – „Microsoft“: 497 Mio. Euro im Jahr 2004; 280,5 Mio. Euro im Jahr 2006; 899 Mio. Euro im Jahr 2008 – 2009 je 553 Mio. Euro gegen E.ON/E.ON Ruhrgas und GDF Suez – 2009: 1,06 Milliarden Euro gegen Intel (2017 aufgehoben durch EuGH) – 2010: „Stahl-Kartell“: 518 Mio. Euro gegen ArcelorMittal und 16 andere europäische Stahlproduzenten – „Badezimmer-Kartell“: 622 Mio. Euro Villeroy & Boch und andere – 800 Mio. Euro gegen 11 Fluglinien – 2011: 315 Mio. Euro gegen Procter & Gamble und Unilever – 2012: „Luftfracht-Kartell“: 169 Mio. Euro gegen die Deutsche Bahn, Kühne + Nagel und weitere internationale Speditions- und Logistik-Konzerne – 2013: 561 Mio. Euro gegen Microsoft – „Libor-Skandal“ (Manipulation des Referenzzinssatzes): 1,7 Milliarden Euro u.a. gegen Deutsche Bank (726 Mio. Euro), Société Générale (446 Mio. Euro), Royal Bank of Scotland (391 Mio. Euro) – 2014: 302 Mio. Euro gegen Hersteller von Hochspannungskabeln – 2015: 116 Mio. Euro gegen Hersteller von optischen Laufwerken – 2016: 2,93 Mrd. Euro gegen Lkw-Hersteller, und zwar gegen Daimler (1 Mrd. Euro), DAF (750 Mio. Euro), Volvo/Renault (670 Mio. Euro) und Iveco (494 Mio. Euro), gegen MAN wurde aufgrund der „Kronzeugenregelung“ keine Geldbuße festgesetzt – 2017: 2,42 Mrd. Euro gegen Google wegen bevorzugter Platzierung eigener Anzeigen in Suchmaschine – 2018: 4,3 Mrd. Euro gegen Google wegen Marktmissbrauchs im Zusammenhang mit dem Smartphone-Betriebssystem Android

§ 4 STRAF- UND STRAFVERFAHRENSRECHTLICHEN REGELUNGEN ZUM SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EURO-PÄISCHEN UNION

I. Vorgeschichte: Corpus Juris zum Schutz der finanziellen Interessen der EU

Auftrag des Europäischen Parlaments – Ausarbeitung durch eine Arbeitsgruppe von Professoren aus den Mitgliedstaaten – Vorlage einer ersten Fassung 1997 – Kommission hat Corpus Juris aufgegriffen und in „Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft“ weiterentwickelt – Grundlage für die Umsetzung in Art. 325 Abs. 4 AEUV – Vorschläge für – teilweise – Umsetzung (siehe II. 3, III)

II. Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten

Entwurf für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (Ratsdok. 15130/16 vom 1.12.2016)– Schutzbereich (Art. 1) – Definition der finanziellen Interessen der Union (Art. 2) – Betrug (Art. 3) – betrugsähnliche Straftaten (Art. 4): Ausschreibungsbetrug, Korruption, missbräuchliche Verwendung – Anstiftung, Beihilfe, Versuch (Art. 5) – Haftung juristischer Personen und Mindestsanktionen (Artt. 6, 9) – Sanktionen gegen natürliche Personen, Freiheitsstrafen (Artt. 7, 8) – Sicherstellung und Einziehung (Art. 10, 13) – Verjährung (Art. 12)

III. Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 2913/1 ff. vom 31.10.2017) – Tätigkeit ab Ende 2020/Anfang 2021 unter Beteiligung von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugals, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern (Niederlande haben Absicht erklärt, sich anzuschließen) – Regelung einer Europäischen Strafverfolgungsbehörde (Europäischer Generalstaatsanwalt in Brüssel und Europäische Staatsanwälte in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten) und deren Befugnisse (eigene Ermittlungen und Delegation an nationale Staatsanwaltschaft, Polizei oder Steuer- bzw. Zollbehörde – prozessuale Durchsetzung des materiellen Rechts bei zum Nachteil der EU begangenen Delikten – Aufbau: „Zentrale“ Ebene: Kollegium, Ständige Kammern, Europäischer Generalstaatsanwalt, zwei Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, Europäische Staatsanwälte und Verwaltungsdirektor; „dezentrale“ Ebene: Delegierte Europäische Staatsanwälte, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind – Hybridmodell (Kombination aus europäischem und nationalem Prozessrecht) – Abschluss des Ermittlungsverfahrens, Anklageerhebung und Einstellung des Verfahrens – Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Strafgerichts – Beweisrecht – Prüfungskompetenz des EuGH – Vollstreckung

§ 5 EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

I. Entstehung und innerstaatliche Geltung

Völkerrechtlicher Vertrag vom 04.11.1950 zwischen den 40 Mitgliedstaaten des Europarats – Ratifizierung durch BRD und Anordnung der innerstaatlichen Geltung in der BRD durch Art. II des Zustimmungsgesetzes vom 07.08.1952 – seither 14 Zusatzprotokolle (ZP) – Ratifizierung durch BRD mit Ausnahme des 7. ZP, das den Grundrechtskatalog des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) übernimmt

II. Wirkung auf das bestehende innerstaatliche Recht

EMRK steht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes aufgrund der einfachgesetzlichen Transformation gem. Art. 59 II GG (BVerfG NJW 2004, 3407, 3408) – kein Vorrang gegenüber dem sonstigen Recht Deutschlands (BVerfGE 10, 271, 274; 64, 135, 157; 74, 102, 128) – der EMRK widersprechendes Gesetz ist völkerrechtswidrig, aber innerstaatlich gültig – nicht Ablösung, sondern Festigung des mit der EMRK übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts – Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung mit der EMRK nicht übereinstimmender Gesetze – Berücksichtigung der Wertentscheidungen der EMRK bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts (BVerfGE 74, 358, 370; NJW 2004, 3407, 3410)

III. Auslegung der EMRK

Wortlaut weniger bedeutsam als bei nationalem Recht, da internationale Rechtssprache fehlt – in Zweifelsfällen Maßgeblichkeit des englischen und französischen Originaltextes – möglichst Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit der EMRK

IV. Schutzrechte des Beschuldigten im Strafverfahren

1. Folterverbot, Art. 3

Unmenschliche psychische oder physische Behandlung (vgl. EGMR, NJW 2001, 2694 ff.)

2. Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5

Katalog der Gründe für eine rechtmäßige Freiheitsentziehung (Abs. 1) – Recht auf unverzügliche, verständliche Unterrichtung über die Festnahmegründe und die Beschuldigung (Abs. 2) – Recht des Festgenommenen auf unverzügliche Vorführung vor den Richter (Abs. 3): Überprüfung der Begründetheit der Freiheitsentziehung und Befugnis des Richters zur Anordnung der Haftentlassung erforderlich (EGMR, NJW 2001, 51 ff.); Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung – Recht auf gerichtliche Überprüfung (Abs. 4) – Schadensersatzanspruch bei rechtswidriger Freiheitsentziehung (Abs. 5)

3. Recht auf ein faires Verfahren („fair-trial-Grundsatz“), Art. 6

Anspruch auf rechtliches Gehör, Aburteilung durch unabhängiges Gericht und öffentliche Verkündung des Urteils (Abs. 1) – Geltung der Unschuldsvermutung (Abs. 2) – Gewährung eines Mindeststandards von Rechten im Strafverfahren (Abs. 3): Recht auf unverzügliche Unterrichtung über die Art (Straftatbestand) und den Grund (Lebenssachverhalt) der Beschuldigung (lit. a) – Gewährung ausreichender Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (lit. b) – Recht auf Verteidigung und Verteidigerbeistand (lit. c) – Recht zur Befragung von Belastungszeugen und zur Beibringung von Entlastungszeugen (lit. d) – Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers (lit. e; vgl. BGHSt 46, 178, 184; siehe aber BVerfG NStZ 2004, 274, 275, wonach Art. 6 Abs. 3 lit. e nicht verbietet, die Dolmetscherkosten für die Übersetzung der TÜ-Protokolle, dem Beschuldigten aufzuerlegen)

4. Nulla poena sine lege, Art. 7

Rückwirkungsverbot (Abs. 1) – Ausnahme vom Rückwirkungsverbot bei Taten, die nach Völkerrecht strafbar waren (Abs. 2)

V. Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Errichtung des EGMR, Art. 19 – Individualbeschwerde, Art. 34 – Zulässigkeitsvoraussetzungen, Art. 35: Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe, einschließlich der Verfassungsbeschwerde (Abs. 1) – keine Mehrfachüberprüfung (Abs. 2 lit. b) – Unzulässigkeit bei Unvereinbarkeit der Beschwerde mit EMRK, offensichtlicher Unbegründetheit oder Rechtsmissbrauch (Abs. 3) – Zurückweisung der Beschwerde im Falle der Unzulässigkeit (Abs. 4)

VI. Folgen einer erfolgreichen Individualbeschwerde

Grund zur Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten, § 359 Nr. 6 StPO – Anspruch auf Schadensersatz, Art. 41 EMRK

§ 6 EU-STRAFVERFAHRENSRECHT

I. Transnationaler Strafklageverbrauch in der EU

1. Grundsätze des Strafklageverbrauchs

Materielle Rechtskraft erledigt die strafrechtlichen Folgen einer Tat abschließend – erneute Verfolgung und Bestrafung wegen derselben Tat unzulässig – Doppelbestrafungsverbot („ne bis in idem“) gilt nur für erneute Verfolgung und Aburteilung in demselben Staat – Anrechnung im Ausland verbüßter Strafe wegen derselben Tat

2. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Räumlicher Anwendungsbereich: 28 Länder Europas (25 Mitgliedsländer der EU (Großbritannien und Irland nicht beteiligt, vgl. jedoch Ratsbeschlüsse von 01.06.2000 und 07.03.2002) sowie Island, Norwegen und die Schweiz (letztere seit 12.12.2008) – teilweise jedoch nur eingeschränkte Anwendung des Abkommens – Voraussetzungen: rechtskräftige Aburteilung durch einen dieser Staaten – Inkrafttreten des SDÜ im Erstverfolgerstaat spätestens zum Zeitpunkt, zu dem das Gericht des Zweitverfolgerstaates in die Prüfung des Art. 54 SDÜ eintritt (EuGH StV 2006, 393, 394 f.) – materielle Rechtskraft nach dem Recht des Erstverfolgungsstaates oder nach „europäischen“ Kriterien maßgeblich? (vgl. *Radtke/Busch*, NStZ 2003, 281, 285 ff.; EuGH StV 2006, 393, 395) – bereits vollzogene oder gerade stattfindende Vollstreckung oder Unvollstreckbarkeit nach Recht des aburteilenden Vertragsstaates

3. Doppelbestrafungsverbot gemäß Art. 50 GrCh

Art. 50 gilt, wie alle Grundrechte der Charta, für die „Durchführung des Rechts der Union“ (Art. 51 Abs. 1 S. 1 GrCh) – nach dem „Fransson-Urteil“ des EuGH (HRRS 2013 Nr. 335) dienen die nationalen Steuerhinterziehungstatbestände, soweit sie die Mehrwertsteuerziehung betreffen, der Durchführung des Rechts der EU (zweifelhaft) – Strafklageverbrauch nach Art. 50 GrCh weiter als Art. 54 SDÜ, da keine Vollstreckungsklausel enthalten – nach zutreffender Auffassung dennoch keine Verdrängung des Art. 54 SDÜ, da die Regelung eine gesetzlich anerkannte Einschränkung des Art. 50 GrCh nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 GrCh enthält (BGH 56, 11, Rz. 13 ff.; a.A. *Böse*, GA 2011, 504 (505 ff.))

II. Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

Initiative mehrerer Mitgliedstaaten vom 29.11.2001 – Einigung der Justizminister/innen der Mitgliedstaaten am 08.05.2003 – Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.03.2005, S. 16) – Inkrafttreten des Vollstreckungsabkommens am 29.10.2010 – Umsetzung in deutsches Recht, §§ 86 ff. IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) – Voraussetzungen: rechtskräftiger Beschluss eines Gericht bei strafbaren Handlungen oder einer Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten – Anerkennung ohne weitere Formalität und umgehende Vollstreckung durch zuständige

Behörde des Vollstreckungsstaates – Vollstreckung auf die gleiche Weise wie bei einer von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Vollstreckungsstaates verhängten Geldstrafe oder Geldbuße – Ausschlussgründe: keine oder unvollständige Bescheinigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung durch zuständige Behörde des Entscheidungsstaates – Strafklageverbrauch durch Entscheidung des Vollstreckungsstaates oder eines anderen Mitgliedstaates wegen desselben Sachverhalts – keine Strafbarkeit des Verhaltens im Vollstreckungsstaat – Verjährung im Vollstreckungsstaat

III. Europäischer Haftbefehl

Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Union vom 13.06.2002 – Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2003 – Verabschiedung eines Entwurfes eines Europäischen Haftbefehlsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe (IRG) durch das Bundeskabinett am 09.07.2003 – Europäisches Haftbefehlsgesetz (EuHbG) vom 21.7.2004

Aufhebung des EuHbG wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 20 Abs. 3, 16 Abs. 2, 19 Abs. 4 GG durch Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2005 (BVerfGE 113, 273 = NJW 2005, 2289) – Regierungsentwurf einer Neufassung vom 27.01.2006 (EuHbG-E, BR-Drs. 70/06; dazu vgl. Bericht über Regierungsvorschläge zur (Neu-)Umsetzung des Europäischen Haftbefehls..., wistra 2006, V) – Abweichung von der bisherigen Regelung nur hinsichtlich der vom BVerfG geforderten Änderungen und Ergänzungen – inhaltliche Änderungen der §§ 79, 80 IRG (im Wesentlichen förmliche Änderungen in Art. 1 Nr. 2, 5 EuHbG-E zu § 1 Abs. 4; §§ 81, 83, 83a, 83f, 83g, 83i IRG; Art. 1 Nr. 7 EuHbG-E)

Verabschiedung des neuen EuHbG am 29.06.2006 (BT-Drs.16/544) – Verkündung am 25.07.2006 (BGBl I 2006, S. 1721) und Inkrafttreten am 02.08.2006

Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung zulässiger Auslieferungsersuchen, § 79 Abs. 1 IRG – Notwendigkeit einer Begründung nur bei ablehnenden Bewilligungsentscheidungen und Vorhanden des gerichtlichen Rechtsschutzes, § 79 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 IRG – Voraussetzungen der Auslieferung: abstrakte Strafdrohung nach dem Recht des ersuchenden Staates im Höchstmaß mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe (Ausschluss der Auslieferung bei Bagatelldaten, § 81 Nr. 1 IRG) oder Verhängung einer freiheitsentziehenden Sanktion von mindestens vier Monaten (§ 81 Nr. 2 IRG) – Zulässigkeit des Auslieferung eines Deutschen an einen anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nur bei Sicherstellung der späteren Rücküberstellung zur Vollstreckung (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 IRG) und maßgeblichem Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 IRG) – Zulässigkeit der Auslieferung eines Deutschen nach § 80 Abs. 2 IRG, wenn spätere Rücküberstellung des Täters gesichert, kein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland vorhanden, beiderseitige Strafbarkeit und bei konkreter Abwägung widerstehender Interessen kein schutzwürdiges Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung gegeben ist

Ausschlussgründe: Strafklageverbrauch durch rechtskräftige Entscheidung über dieselbe Tat in einem anderen Mitgliedstaat und vollständige oder teilweise Verbüßung oder Vollstreckungshindernis (§ 83 Nr. 1 IRG) – Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB (§ 83 Nr. 2 IRG) – Verurteilung in Abwesenheit (§ 83 Nr. 3 IRG) – bei lebenslanger Freiheitsstrafe, wenn Überprüfung der Vollstreckung nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt (§ 83 Nr. 4 IRG) – sonstige Bewilligungshindernisse in § 83b IRG)

Voraussetzungen der Durchlieferung, § 83f IRG

§ 7 EUROPÄISCHE STRAFVERFOLGUNGSINSTITUTIONEN

I. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF (Office de Lutte Anti-Fraude)

1. Entstehung

UCLAF (Unité de coordination de la lutte antifraude) als Vorgängereinrichtung; unselbständige „Betrugsbekämpfungseinheit) – Errichtung von OLAF durch Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 – Bestehen seit 1. Juni 1999 bei der Europäischen Kommission in Brüssel

2. Aufgaben

Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zur Koordination ihrer Tätigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU – Planung und Entwicklung der Methoden zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU – *administrative* Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU und zur Aufdeckung schwerwiegender Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Beamten, Bediensteten und Mitgliedern der Organe und Einrichtungen der EU – externe Untersuchungen in den Mitgliedstaaten – interne Untersuchungen innerhalb der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU – *keine unmittelbaren strafverfahrensrechtlichen Aufgaben*

3. Einleitung von Untersuchungen

Externe Untersuchungen durch den Direktor von Amts wegen oder auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaates – interne Untersuchungen durch den Direktor von Amts wegen oder auf Ersuchen des betroffenen Organs usw. – Pflicht der Organe usw. zur Unterrichtung des Amtes über Verdachtsfälle

4. Durchführung von Untersuchungen

Leitung durch den Direktor – Vornahme der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaates geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten – Unterstützung der ermittelnden OLAF-Beamten durch die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates – Übermittlung von Dokumenten und Informationen durch die Organe usw. sowie die Mitgliedstaaten

5. Maßnahmen nach Abschluss der Untersuchungen

Erstellung eines Untersuchungsberichts – bei externer Untersuchung Übermittlung des Berichts an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates – bei interner Untersuchung Übermittlung an das betroffene Organ usw. – evtl. Information der mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsorgane

6. Problematik

Keine strafverfahrensrechtliche Aufgaben und Zuständigkeiten, aber Relevanz der „administrativen“ Untersuchungen für Zwecke der Strafverfolgung – Unterlaufen der strafprozessualen Schutzrechte des Betroffenen – evtl. Verwertungsverbote im Strafverfahren (siehe aber den Kommissionsentwurf eines Art. 7a OLAF-VO („Verfahrensgarantien“), KOM (2004), 103, 104 vom 10.02.2004)

7. Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsinstanzen

Vorschlag für Verordnung über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)(KOM(2011) 135 endg.), Ziel: Verbesserung der Zusammenarbeit von OLAF mit Europol, Eurojust und Behörden der Mitgliedstaaten

II. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung – Europol

1. Entstehung

Vorläufergremium TREVI (Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence Internationale) – Beschluss des Rates zur Errichtung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und der international organisierten Kriminalität auf der Maastricht-Konferenz im Dezember 1991 – Vereinbarung in Art. K.1 Nr. 9 EUV vom 7.2.1992 über den Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen von Europol – Errichtung der Europol -Drogenstelle (EDS) als erste Stufe von Europol durch Vereinbarung der Innenminister der EU vom 2.6.1993 – Aufnahme der Arbeit durch Europol in Den Haag am 1.1.1994 – Ausdehnung der EDS auf die Deliktsfelder illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Schleuserkriminalität, Verschiebung von Kfz sowie daran beteiligte kriminelle Vereinigungen und damit verbundene Geldwäsche vom 10.3.1995 – Europol -Übereinkommen vom 26.7.1995 – Erweiterung des Mandats von Europol durch Vereinbarung der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten im September 1996 auf Menschenhandel und Kindesmissbrauch – Regelung über Europol in Art. 30 des Amsterdamer EUV vom 2.10.1997 – Umsetzung durch Änderungsprotokoll zu Europol -Übereinkommen vom 37.03.2003 (noch nicht in Kraft) – Ratifizierung in Deutschland am 30.01.2004 (BGBl 2004 II, S. 83)

2. Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon

Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wege der verstärkten Zusammenarbeit, Art. 87 AEUV – Stärkung der europäischen Polizeibehörde Europol bei der Unterstützung der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten (Änderung der Europol-Regelungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren), Art. 88 Abs. 1, 2 AEUV – Neuregelung durch Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53)

3. Aufgaben

a) Informationszentrale

Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Austausch von Informationen, einschließlich strafrechtliche relevanter Erkenntnisse (Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2016/794 – unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über alle sie betreffenden Informationen (Art. 4 Abs. 1 lit. b) – Betrieb eines Online-Informationssystems als zentrale Datei, in die Informationen der Mitgliedstaaten aus abgeschlossenen und laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen eingegeben werden – Anbindung der nationalen Verbindungsbüros, die mit Beamten der Mitgliedstaaten besetzt sind – Wahrnehmung von hoheitlichen und exekutiven Aufgaben durch diese Verbindungsbeamten nach deren nationalem Recht, da diese Beamten nicht Europol unterstellt sind, sondern nationale Beamte bleiben

b) Zentrale Analyseeinheit

Erstellung von Bedrohungs-, strategischen und operativen Analysen sowie von allgemeinen Lageberichten (Art. 4 Abs. 1 lit. f) – Aufarbeitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten zu dem Zweck, Strukturen krimineller Organisationen und Tatbegehungen aufzudecken (*reaktive, ermittlungsunterstützende Analyse*) – *ermittlungsinitiiierende Analysearbeit* (Art. 30 EUV): Feststellung der Kriminalitätslage der EU, z.B. neue Trends, Modus Operandi bestimmter Straftaten usw.; Identifizierung und Beschreibung der Arbeitsweise besonders gefährlicher krimineller Organisationen; Identifizierung der Haupttäter und Schlüsselfunktionen, Vorgehensweisen, Tarnfirmen, Transportwegen usw. – „*strategische*“ *Analyse* als Grundlage für politische, legislative und technisch methodische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2, Abs. 3) – Einrichtung eines Analysesystems nach Maßgabe des Art. 10 Europol-Übereinkommen

c) Koordinationsstelle für Ermittlungen und Einsätze

Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Koordinierung einzelner Ermittlungsschritte bei parallelen Ermittlungen wegen derselben Tat oder gemeinsamer gleichzeitiger Verhaftungsaktionen – Organisation und Koordination kontrollierter Lieferungen von Rauschgift und anderen illegalen Gütern – Zulässigkeit operativer Maßnahmen von Europol nur in Absprache mit dem Territorialstaat, Art. 88 Abs. 3 S. 1 AEUV – Ausübung von Zwangsmaßnahmen ausschließlich durch Territorialstaat, Art. 88 Abs. 3 S. 2 AEUV

d) Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Art. 5 VO (EU) 2016/794: Mitwirkung an den Tätigkeiten von gemeinsamen Ermittlungsgruppen – Austausch von Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe

e) Weitere Zentralstellenfunktionen

Konferenzzentrum für den Erfahrungsaustausch der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, aber auch osteuropäischer Staaten, internationaler Organisationen und Non-Governmental-Organisationen (NGO's) – Anlegung einer zentralen Datei über polizeiliches und technisches Spezialwissen, das in Dienststellen, Universitäten, Instituten und sonstigen staatlichen Stellen vorhanden ist – Zusammenarbeit mit Eurojust

4. Rechtstellung von Europol und seiner Beamten

Autonome Behörde mit Immunitätsschutz der Organe und des Personals (Art. 8 Europol-Übereinkommen): Ausnahme von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in Ausübung des Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied eines Organ oder des Personals von Europol; Unverletzlichkeit der amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials – kein unmittelbarer Zugriff der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaften auf Europol – Kontrolle durch einen Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten (Art. 51 VO (EU) 2016/794)

III. Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

1. Entstehung

Einrichtung eines *Europäischen Justiziellen Netzes* (EJN) durch die Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 29.6.1998: Einrichtung von Kontaktstellen zu den Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten (in Deutschland eine StA pro Bundesland und Generalbundesanwalt; in Brandenburg bei der StA Frankfurt/Oder); Herstellung sachdienlicher Kontakte zwischen den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten; Abhaltung regelmäßiger Sitzungen; Bereitstellung von Informationen über ein Telekommunikationsnetz

Ersuchen des Rates am 15./16.10.1999 in Tampere zur Errichtung einer Stelle zur „Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität“ – Beschluss des Rates vom 28.2.2002 zur Errichtung von Eurojust – offizielle Eröffnung von Eurojust am 29.4.2003 in Den Haag – Eurojust-Gesetz (EJG) vom 12.5.2004 (BGBl. I 2004, 902)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) vom 17.07.2013, COM(2013) 535 final

2. Organisation

Entsendung eines Staatsanwaltes (bzw. Richters oder Polizeibeamten mit staatsanwaltlichen Befugnissen) pro Mitgliedstaat (für Deutschland siehe § 1 EJG) – Präsident an der Spitze der Behörde

3. Aufgaben

a) Koordinierung

„Kopfstelle“ EJN: permanentes, durchgängig besetztes Büro – logistische und sachliche Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden und der Kontaktstellen

b) Service-Dienste

Sprachendienste – Dokumentation: Aufbereitung sämtlicher Normen und nationaler Umsetzungsdokumente, CURIS = Software-Angebot für Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Verfahrensauskünfte bei grenzüberschreitenden anhängigen Verfahren; Aus- und Fortbildung

c) Begleitung von Europol

Begleitung der strategischen Analysetätigkeit und Kontaktstelle für die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden – Beratung bei der Fortentwicklung von Europol durch eigenständige Justizbeiträge

d) Strafverfolgung

Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität (Art. 85 Abs. 1 AEUV) – Anknüpfung der Zuständigkeit von Eurojust an Zuständigkeitskatalog von Europol – Art. 85 Abs. 1 UA 2 AEUV Tätigkeitsbereich von Eurojust kann in Zukunft durch Verordnung festgelegt werden – Möglichkeit nach Art. 86 Abs. 1 AEUV eine Europäische Staatsanwaltschaft zu errichten

e) Kontaktstelle

Zu OLAF – zu Europarat, Kommission und UN

4. Rechte und Pflichten des deutschen Mitglieds und „unterstützender Personen“

Unmittelbarer Verkehr mit öffentlichen Stellen (§ 3 EJG) – Übermittlung von Informationen der deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Strafverfolgungsorganen an Eurojust (§ 4 EJG) – Unterrichtung des Mitglieds über gemeinsame Ermittlungsgruppen und grenzüberschreitende Ermittlungen durch deutsche Strafverfolgungsbehörden (§ 6 EJG) – Zusammenarbeit mit OLAF (§ 11 EJG) – Aufsicht des BMJ über das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 S. 1 EJG)